

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 2. August 2007

Nummer 31

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 338 Verlust eines Polizeidienstausweises (PK Joachim Nelles). S. 279
 339 Ungültigkeit eines Dienstsiegels des Kreises Mettmann. S. 279
 340 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Marion Klein). S. 279

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 341 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Ashland Deutschland GmbH, Werk Krefeld. S. 279

- 342 Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG. S. 280

- 343 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Tierkrematorium Nordrhein GmbH. S. 280

- 344 Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wuppertaler Stadtwerke AG. S. 281

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 345 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3221484607). S. 281

- 346 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3229760768). S. 281

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 338 Verlust eines Polizeidienstausweises**
(PK Joachim Nelles)

Polizeipräsidium
VL 2.1- 26.03.01

Mönchengladbach, den 16. Juli 2007

Der vom Polizeiausbildungsinstitut Linnich ausgestellte Dienstausweis Nr. 0444168 ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden. Der Ausweis war für Herrn PK Joachim Nelles ausgestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 279

- 339 Ungültigkeit eines Dienstsiegels
des Kreises Mettmann**

Bezirksregierung
10-41/DS

Mettmann, den 20. Juli 2007

Das kleine Dienstsiegel (Ø 21 mm) Nr. 29 der Kreisverwaltung Mettmann mit der Umschrift

„Kreis Mettmann“ wird per 20.07.2007 für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 279

- 340 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

(Marion Klein)

Bezirksregierung
015/DA776

Grevenbroich, den 23. Juli 2007

Der Dienstausweis Nr. 776, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 01.06.2000 für Marion Klein, gültig bis 31.08.2011, ist entwendet worden und wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 279

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 341 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma Ashland Deutschland GmbH,
Werk Krefeld**

Bezirksregierung
56.01.01.4.1-4936

Düsseldorf, den 19. Juli 2007

**Antrag der Firma Ashland Deutschland GmbH,
Werk Krefeld, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Ashland Deutschland GmbH, Werk Krefeld, hat mit Datum vom 05.12.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Produktion P2 (Anlage zur Herstellung von Estern, Kondensations-, Polymerisations- und Mischprodukten) gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist dabei im Wesentlichen die Erhöhung der Produktionskapazität von 30.500 auf 35.500 t/a, welche ausschließlich auf die Kapazitätserhöhung in der Betriebs-einheit 2 um 5.000 t/a zurückzuführen ist. Grundlage hierfür ist die Verlängerung der Arbeitszeit und die Installation eines zusätzlichen Kühlkreislaufs. Weiterhin wird die Abluftreinigung ertüchtigt und die Abfallmenge auf 255 t/a erhöht.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 279

**342 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG**

Bezirksregierung
56.01.01-9.14-4958

Düsseldorf, den 2. August 2007

Die Stadtwerke Düsseldorf AG hat am 09.01.2007 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Ammoniak-Lagers am HKW Flingern beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der zulässigen Lagermenge auf 29,9 t.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 9.7.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen

Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 280

**343 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Tierkrematorium Nordrhein GmbH**

Bezirksregierung
56.01.01.-7.12-4982

Duisburg, den 20. Juli 2007

Die Tierkrematorium Nordrhein GmbH, An der Lackfabrik 8, 46485 Wesel hat am 13.03.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung des Betriebs eines Kleintierkrematoriums (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen sowie Anlagen, in denen Tierkörper, Tierkörperteile oder Abfälle tierischer Herkunft zum Einsatz in diesen Anlagen gesammelt oder gelagert werden – Nr. 7.12 Sp. 1 im Anhang der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) An der Lackfabrik 8, 46485 Wesel, Kreis Wesel, Gemarkung Lackhausen, Flur 6, Flurstück 60/1, 58/2, 56/4 gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Betriebszeit der Einäscherungsanlage von bisher werktags 7.00–19.00 Uhr auf einen 3-Schichtbetrieb von 0.00–24.00 Uhr (auch samstags und sonntags) ohne Änderung der Betriebszeiten der sonstigen Betriebsvorgänge im Zeitraum werktags 6.00–22.00 Uhr.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.19.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Becker

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 280

**344 Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Wuppertaler Stadtwerke AG**

Bezirksregierung
56.01.01-1.1-4985

Düsseldorf, den 2. August 2007

Die Wuppertaler Stadtwerke AG hat am 08.03.2007 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Barmen beantragt. Gegenstand des Antrages ist der Umbau und der Betrieb des Blocks 2 als Spitzenlastanlage.

Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 281

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**345 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3221484607)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221484607 (Alte Nr.: 11484607) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17.10.2007 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. Juli 2007

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 281

**346 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3229760768)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3229760768 (Alte Nr.: 19760768) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 19.10.2007 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 19. Juli 2007

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 281



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach